OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350325/8/GS/PP

Datum:
Linz, 29. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Saxinger über die Beschwerde vom 17.01.2017 des M E, geb. X, gegen des Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15.12.2016, GZ: SJF, wegen Kürzung der zuerkannten Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gemäß Oö. BMSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als der H A, geb. X, zuerkannte Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 3a Oö. BMSV gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund fehlender Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die Monate November und Dezember 2015 sowie Jänner 2016 um 127 Euro (entspricht ca. 20 % des gewährten Mindeststandards) herabgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.03.2014 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) für sich und die im Bescheid dargestellten, in seinem Haushalt lebenden Personen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen neuerlich zuerkannt.

Aufgrund mangelnder Bemühung beim Einsatz der Arbeitskraft entschied der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz mit Bescheid vom 15.12.2016, GZ: SJF, folgendermaßen:

„Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde für nachstehende in Ihrem Haushalt lebende Personen wie folgt gekürzt:

H A, geb. X
Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft
gemäß § 1, Abs. 1, Z 3a Oö. BMSV

Der oben dargestellte Mindeststandard wurde gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG auf Grund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für drei aufeinanderfolgende Monate um 318,15 Euro (= 50 % des Mindeststandards) reduziert.

Rechtsgrundlagen
§ 7 iVm §§ 11,13,27, 31 und 34 Oö. BMSG“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf und seine im Spruch bezeichnete Gattin sowie seine Kinder seit Mai 2013 laufend Sozialhilfe bzw. nunmehr bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten hätten. Der Bf habe stets bekannt gegeben, dass seine Gattin im Haushalt und zur Kinderbetreuung zur Verfügung stehen müsse. Der jeweilige Betreuerwechsel im Bereich der BMS wäre von der Gattin des Bf stets zum Anlass genommen worden, sich beim AMS abzumelden. Die Gattin hätte immer wieder dahingehend aufgefordert und ermahnt werden müssen, ihrer für den Bezug bedarfsorientierter Mindest-sicherung gebotenen Bemühungs- und Mitwirkungspflicht nachzukommen. Die Gattin wäre in den Zeiträumen von 22.04. bis 02.08.2013, von 09.01. bis 26.01.2014 sowie von 03.03. bis 09.03.2014 nicht beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt gewesen. Im August 2014 wäre die Gattin in einer schriftlichen Ermahnung gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgeklärt und darauf hingewiesen worden, dass die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt werde, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bestünde. Anlass der Ermahnung wäre die zweimalige Verweigerung einer Kursmaßnahme durch das AMS im Juli 2014 gewesen. Trotz

zahlreicher vorangehender Ermahnungen, wäre die Gattin dennoch neuerlich beim AMS während des Zeitraumes von 28.01. bis 30.04.2015 nicht beim AMS arbeitsuchend gemeldet gewesen. Jedes Jahr habe sich die Gattin während der Sommerferien wochenlang im Ausland bzw. im Heimatland aufgehalten. Da der Bf bei seinen Vorsprachen im Oktober 2015 neuerlich keinerlei Bewerbungsaktivitäten seiner Gattin nachweisen hätte können, wäre schließlich der für die Gattin vorgesehene Mindeststandard eines Mitbewohners in der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Höhe von 636,30 Euro im Ausmaß von 50 %, entspricht 318,15 Euro, für die drei nachfolgenden Monate November, Dezember 2015 sowie Jänner 2016 gekürzt worden. Trotz einer bereits erfolgten Kürzung des Mindeststandards, habe der Bf im Monat November neuerlich keine entsprechenden Nachweise der Gattin vorgelegt, aus denen eine Bemühung erkennbar gewesen wäre, dass sie dauerhaft und intensiv Arbeit suchen würde. Es wäre daher der dargestellte Mindeststandard in Entsprechung des dargestellten Sachverhaltes gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sowie gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG aufgrund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für drei aufeinanderfolgende Monate um 318,30 Euro (= 50 % des Mindeststandards) reduziert worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 17.01.2017 in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht angeführt werde, für welchen genau datierten Zeitraum diese Kürzung gelte. Lediglich in der Feststellung des Sachverhalts werde ausgeführt, dass eine Kürzung der Mindestsicherung für die Monate November und Dezember 2015 und Jänner 2016 erfolgt wäre. Nach der Judikatur des VwGH liege inhaltliche Rechtswidrigkeit vor, wenn Spruch und Begründung eines Bescheides zueinander in Widerspruch stehen würden. Ebenso liege inhaltliche Rechtswidrigkeit vor, wenn der Spruch in sich widersprüchlich sei. Zudem stütze die Beschwerde sowohl im Spruch als auch in der Begründung die Kürzung sowohl auf § 11 Abs. 4 als auch auf Abs. 5 Oö. BMSG. Diese Normen würden jedoch unterschiedliche Tatbestände regeln. Auch aus diesem Grund sei der Bescheid aufgrund eines fehlerhaften Spruchs rechtswidrig, da nicht erkennbar sei, auf welche Norm sich die Kürzung eigentlich gründet. Eine Kürzung gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG sei jedenfalls unzulässig, da weder eine ausdrückliche Verweigerung einer zumutbaren Beschäftigung noch eine gleichwertige Handlung seitens der Ehefrau des Bf gesetzt worden wäre. Wie die Behörde im angefochtenen Bescheid selbst festgestellt habe, habe die Ehefrau des Bf keinerlei Bewerbungsaktivitäten nachweisen können. Sie habe aber nicht einen konkreten Job abgelehnt oder vorzeitig beendet. Somit könne sich eine allfällige Kürzung der Mindestsicherung nur auf Abs. 4 des § 11 Oö. BMSG stützen. Eine sofortige Kürzung gemäß Abs. 4 leg. cit. auf 50 % sei allerdings ebenfalls unzulässig, vielmehr habe nach der Bestimmung des Abs. 4 leg. cit. und der Judikatur des LVwG Oö. eine stufenweise Kürzung bei mangelnder Bereitschaft

zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft zu erfolgen. Die im Bescheid angeführten angeblichen Verletzungen der Bemühungspflicht in den angeführten Monaten 2014 und Jänner bis April 2015 wären für das gegenständliche Verfahren irrelevant. Ebenso irrelevant seien auch Auslandsaufenthalte für die Kürzung. Festzustellen sei weiters, dass die Behörde der Ehefrau des Bf oder den Bf selbst nie aufgetragen habe, dass die Ehefrau des Bf Bewerbungen vorzulegen habe. Aus diesem Grund liege auch keine Verletzung der Bemühungspflicht vor. Der angefochtene Bescheid sei daher rechtswidrig und dementsprechend abzuändern oder ersatzlos zu beheben. Die bereits vor über einem Jahr ohne Bescheid einbehaltene Mindestsicherung sei dem Bf daher wieder auszubezahlen.

I.3. Die belangte Behörde hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21.02.2017 die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung übermittelt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.03.2017. An dieser nahmen der Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der für die Gattin des Bf, H A, geb. x, gewährte Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z 3a Oö. BMSV für die Monate November und Dezember 2015 sowie Jänner 2016 um 318,15 Euro, das sind zirka 50 % des Mindeststandards, reduziert.

Mit Schreiben vom 07.08.2014, welches als Ermahnung gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG zu werten ist, wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gekürzt wird, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft seiner Gattin zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht.

Im Aktenvermerk vom 07.08.2014 ist belegt, dass die Gattin des Bf zwei Mal Kursmaßnahmen des AMS verweigert hat. Festgehalten ist, dass sie den halbtägigen Kurs nicht besuchen kann, weil sie ihre Kinder betreuen muss (1. Termin 21.07. sowie 2. Termin 24.07.2014). Seitens des AMS erhielt die Gattin des Bf eine Sperre wegen Vereitelung einer „zumutbaren Arbeit“ (§ 10 AlVG Abs. 1 Z 1 Sperre).

In der Zeit vom 28.01. bis 30.04.2015 war die Gattin des Bf nicht beim AMS als arbeitsuchend gemeldet.

Bei der Vorsprache des Bf vor der belangten Behörde am 20.10.2015 konnte der Bf keinerlei Bewerbungsaktivitäten seiner Ehegattin nachweisen. Daraufhin erfolgte von der belangten Behörde die verfahrensgegenständliche Kürzung des der Gattin des Bf gewährten Mindeststandards im Ausmaß von 50 %.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellt Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf in der mündlichen Verhandlung bestätigt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Zum Einwand der inhaltlichen Rechtswidrigkeit des Bescheides mangels genau datiertem Zeitraum im Spruch:

Wie der Bf zutreffend in seiner Beschwerde ausführt, ist hinsichtlich des Zeitraumes spruchmäßig lediglich bestimmt, dass die Reduzierung für drei aufeinanderfolgende Monate erfolgt. Aus der Begründung geht jedoch hervor, dass es sich dabei konkret um die Monate November und Dezember 2015 sowie Jänner 2016 handelt.

Rechtlich wird dazu festgehalten, dass die Bescheidbegründung der Rechtskraft des Spruchs insofern teilhaftig wird, als sich aus ihr der von der Behörde angenommene maßgebliche Sachverhalt ergibt und sie zur Auslegung eines nicht eindeutigen Spruchs heranzuziehen ist (VwGH 20.06.1995, 9505/0152, Hengstschläger/Leeb, AVG § 60 Rz 2 [Stand 01.07.2005 rdb.at]). Daher ist verfahrensgegenständlich von einem rechtmäßigen Bescheid mit dem konkret festgelegten Zeitraum November und Dezember 2015 sowie Jänner 2016 auszugehen.

Zur Entscheidung in der Sache selbst:

§ 11 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden

darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen. Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert. Gemäß Abs. 6 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungsplicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen. Ebenso werden Ausnahmen von der Bemühungspflicht normiert.

Die Ausnahmebestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 Oö. BMSG treffen auf den Beschwerdeführer nicht zu. Die jüngsten Kinder des Bf und seiner Ehegattin sind im Jahr 2007 geboren, sodass aufgrund des Alters der Kinder von der Mutter eine Beschäftigung aufgenommen werden kann.

V.2. Gemäß § 11 Abs. 4 und 5 Oö. BMSG können die Leistungen stufenweise bis auf 50 % gekürzt werden, wenn der Leistungsempfänger gegen seine Bemühungspflicht verstößt.
Nachdem der Bf bei seiner Vorsprache bei der belangten Behörde am 27.10.2015 für seine Gattin keinerlei Bewerbungsaktivitäten nachweisen konnte, hat die Hilfsbedürftige ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise eingesetzt und sich nicht um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemüht. Hinzuweisen ist darauf, dass es sich dabei um eine gesetzlich festgelegte Bemühungspflicht handelt. Es bestand daher für die belangte Behörde die Möglichkeit, eine entsprechende Kürzung vorzunehmen.

Der Bf wurde über diese Möglichkeit auch nachweislich belehrt. Der Bf war daher in Kenntnis der Rechts- und Gesetzeslage.

In der Folge wurde er von der belangten Behörde eine Kürzung des Mindeststandards der Gattin des Bf um etwa 50 % vorgenommen, dies für die Monate November und Dezember 2015 sowie Jänner 2016.

Im November und Dezember 2015 beträgt der Mindeststandard für die Gattin des Bf gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 a Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) 636,30 Euro, für Jänner 2016 643,90 Euro.

Die oben genannte Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG legt den Fall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft, wozu auch die Bemühung um Erlangung einer Arbeitsstelle gehört, vorzugehen ist. Demnach hat zunächst eine nachweisliche Ermahnung zu erfolgen und wenn diese Ermahnung nicht fruchtet, hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung des Mindeststandards jener Person zu erfolgen, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt.

Vorliegend hat die Gattin des Bf gegen ihre Bemühungspflicht (keinerlei Nachweis von Bewerbungsaktivitäten der Gattin) verstoßen. Es erfolgte diesbezüglich auch eine Ermahnung und die Rechtsfolgen der Verletzung der Bemühungspflicht wurden bekanntgegeben. Die Gattin des Bf hat trotz Ermahnung ihrer Bemühungspflicht nicht ausreichend entsprochen. Die belangte Behörde war daher grundsätzlich ermächtigt, eine Reduzierung des Mindeststandards vorzunehmen.

Allerdings ist darauf zu verweisen, dass der in gegenständlicher Angelegenheit zur Anwendung gelangende § 11 Abs. 4 Oö. BMSG eine stufenweise Kürzung vorsieht, die maximal die Hälfte des Mindeststandards betragen kann. Eine solche stufenweise Vorgangsweise wurde von der belangten Behörde nach dem vorliegenden Akteninhalt nicht vorgenommen; vielmehr wurde sogleich bei erstmaliger Leistungskürzung fast der gesamte gesetzlich vorgesehene Rahmen von 50 % ausgeschöpft. Der gesetzlichen Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG folgend, war insofern der Beschwerde zumindest teilweise Folge zu geben und die aufgrund des von der Gattin vom Bf an den Tag gelegten Verhaltens grundsätzlich zu Recht vorgenommene Reduzierung einzuschränken. Unter Zugrundelegung des Mindeststandards von 636,30 Euro für die Monate November und Dezember 2015 und von 643,90 Euro für das Monat Jänner 2016 (siehe § 1 Abs. 1 Z 3a Oö. BMSV in der jeweils geltenden Fassung) und einer Kürzung um jeweils rund 20 % war der Kürzungsbetrag daher mit 130 Euro festzulegen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Saxinger